

des 12. Jh. es verboten. Nun war das päpstliche Verbot keineswegs so generell, wie Frau Bulst annimmt. Das wichtigste Privileg *Omne datum optimum* von 1173 sieht ein generelles Austrittsverbot nur für die Rückkehr *ad saeculum* vor. Mit Genehmigung des Meisters und des Kapitels war der Übertritt ausdrücklich erlaubt, und Meister und Kapitel hatten sogar das Recht, „unnütze“ Brüder in andere Orden abzuschieben (Migne PL. 200, 921). § 429 der französischen Regel geht noch weiter: einige Brüder hatten behauptet, man dürfe nur in Benediktinerklöster und Augustinerchorherrenstifte übertreten, doch sei dies nicht rechtens, denn man könne in jeden strengeren Orden übertreten, falls dieser seine Erlaubnis erteile; ausgeschlossen wurden aufgrund gegenseitiger Abmachungen lediglich die Johanniter und der Leprosenkonvent des hl. Lazarus. Von einer „päpstlichen Erlaubnis“ ist hier überhaupt nicht die Rede, sondern es wird lediglich in umständlicher Formulierung der Dispens dessen gefordert, der denselben zu erteilen befugt ist, und das war nicht der Papst, sondern nach § 239 ausdrücklich das Kapitel. Der Übertritt zu einem strengeren Orden war gutes altes Kirchenrecht, weil man dem Betreffenden die Möglichkeit der größeren Selbstheiligung nicht verweigern durfte. Daß Templer im 12. Jh. sogar aus dem Orden austraten, um entgegen den päpstlichen Verboten in den Laienstand zurückzukehren, ergibt sich zweifelsfrei aus dem *Johannes de Templo*, der 1181—1186 mehrfach als Vasall Rainalds II. von Margat und seines Sohnes urkundlich bezeugt ist, beim erstenmal mit der Formel *frater Johannes de Templo*⁶⁾. Ihn hatte ich nicht nur in meinem Buch (S. 94 Anm. 83 a) angeführt, sondern ihn brieflich auch Frau Bulst namhaft gemacht, und sie antwortete mir damals, sie sehe in dem *frater* eine Schwierigkeit, die sie noch nicht zu lösen imstande sei. Dabei ist es geblieben.

Um zu erklären, warum Richard von Holy Trinity vom Templer zum Augustinerchorherrn wurde, hatte ich S. 96 darauf hingewiesen, daß der Templerorden nach einer modifizierten Augustinusregel lebte. Dies bestreitet Frau Bulst (S. 381) mit dem Einwand, die lateinische Regel weise viele Anklänge an die Benediktinerregel auf. Diese Anklänge, die in der Edition von Schnürer nachgewiesen sind, waren mir natürlich bekannt. Schnürer hat aber gleichsam monoman nur auf die Benediktsregel geachtet. Die Templerregel kam bekanntlich mehrschichtig zustande. Der Ordensgründer Hugo legte 1128 dem Konzil von Troyes einen Entwurf vor; die Väter redigierten darauf eine Regel, die natürlich Einflüsse aus der Benediktsregel aufweist, schon weil der hl. Bernhard maßgeblichen Einfluß auf die Redaktion hatte. Das Konzil stellte es aber dem Papst und dem Patriarchen Stephan von Jerusalem frei, Ergänzungen vorzunehmen. Während der Papst von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht zu haben scheint, ergänzte der Patriarch die Regel beträchtlich, und in dieser Form ist sie uns überliefert. Blättert man nun bei Wilhelm von Tyrus XII 7 den Gründungsbericht der Templer auf⁷⁾, so liest man: *viri de equestri ordine ... in manu domini patriarchae, Christi servitio se mancipantes, more canonicorum regularium in castitate et obedientia et sine proprio velle perpetuo vivere professi sunt*. Also nach Art der Chorherren lebten die Templer, nicht nach Art der Mönche. Etwas anderes war auch gar nicht zu erwarten, denn der Patriarch, dessen eigenes Domkapitel seit 1114 als reguliertes Augustinerchorherrenstift organisiert war und dem der Templerorden anfangs unterstand, hätte eine Gemeinschaft nach mönchischer Art schwerlich zugelassen, von dem Patriarchen Stephan ganz zu schweigen, der vor seiner Wahl zum

⁶⁾ R. Röhrich, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893) Nr. 609, 630, 647.

⁷⁾ Wilhelm von Tyrus, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum*, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 1, 520.